

**Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
zum 3. Arbeitspapier „Prävention im Sozialraum stärken“ im Rahmen des Dialogprozesses „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“**

**Zu TOP 1 :    Niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien**

I.

Vorbemerkung:

In der Jugendhilfepraxis wurde die Wirksamkeit von direkten niedrigschwelligen Hilfezugängen für Familien im ambulanten Hilfebereich hinreichend unter Beweis gestellt.

Prägende Merkmale dieser Angebote, die weitgehend im Bereich der Hilfeformen angesiedelt sind, die **keine einzelfallbezogene Bedarfs- und Hilfeplanung** vorsehen (kein subjektiver Rechtsanspruch, kein begünstigender Verwaltungsakt), sind folgende Aspekte:

- Niedrigschwelligkeit (bis hin zu nachgehender, aufsuchender Arbeit);
- Primär- oder sekundärpräventiver Ansatz;
- Stärkung der fallunspezifischen Arbeit;
- sozialräumliches Fallverstehen;
- Orientierung am Willen der Adressaten.

Ein besonders bedeutender Aspekt ist hierbei der Sozialraumbezug bzw. die Sozialraumorientierung. Dabei geht es um die Mitgestaltung von Lebenswelten und Verhältnissen, die es Menschen ermöglichen, in schwierigen Lebenslagen besser zurechtzukommen. In sozialwissenschaftlicher Hinsicht handelt es sich im Grunde um eine Weiterentwicklung der bereits in den 1970er Jahren entwickelten Gemeinwesenarbeit. Konkretes Beispiel für einen sozialraumbezogenen Ansatz ist die soziale Jugendarbeit in Problemgebieten bzw. Brennpunkten.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedentlich Versuche unternommen, auch Leistungen nach dem SGB VIII, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z. B. Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII), sozialräumlich auszurichten. Sehr problematisch war dabei allerdings, dass dieser Sozialraumbezug mit finanziellen Budgets verknüpft war und auf eine Einschränkung der Trägerpluralität abgezielt hat. Damit wäre eine Aufweichung des individuellen Rechtsanspruchs auf diese Hilfen verbunden gewesen. Die Rechtsprechung hat diese Verknüpfung und die Einschränkung der Trägerpluralität allerdings in einer ganzen Reihe von Entscheidungen verworfen. Gleichwohl haben diese Planungen in Kreisen der Jugendhilfe zu Vorbehalten hinsichtlich sozialräumlicher Ansätze geführt bzw. das berechnete Anliegen, sozialräumlich zu handeln, diskreditiert.

II.

Bewertung:

Im Lichte der vorstehend skizzierten Ausgangslage sind die Handlungsoptionen wie folgt zu bewerten:

VORSCHLAG 1

Nummer 1:

Der Vorschlag ist zielführend und daher zu unterstützen. Die Erweiterung der objektiv-rechtlichen Bekenntnisse zu Angeboten des Sozialraums im SGB VIII im Sinne einer Stärkung der Rechtsverbindlichkeit dieser Angebote ist grundsätzlich geeignet, niedrighschwellige Hilfeangebote für Familien zu stärken. Dabei wird es allerdings entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung ankommen.

Nummer 2:

Subjektive Ansprüche sind zwingend mit einer Einzelfallprüfung verbunden. Es ist nicht ersichtlich, wie dies mit der intendierten Niedrighschwelligkeit in Einklang gebracht werden soll. Es muss unbedingt vermieden werden, dass der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung eingeschränkt wird. Auch eine Vorrangstellung der niedrighschwelligten Hilfen vor der Hilfe zur Erziehung ist nachdrücklich abzulehnen.

Der Vorschlag wird insgesamt eher kritisch beurteilt.

Nummer 3:

Es ist nicht erkennbar bzw. ersichtlich, welche objektiv-rechtlichen Verpflichtungen ggf. erweitert werden sollen bzw. zu erweitern sind. Dieser Vorschlag bedarf daher zunächst der Konkretisierung.

Nummer 4:

Dieser Vorschlag ist zielführend und daher zu unterstützen. Hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass die Jugendhilfeplanung Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Nummer 5:

Auch dieser Vorschlag ist zielführend und daher zu unterstützen. Damit würde insbesondere die Bedeutung der einschlägigen Angebote im Rahmen der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verdeutlicht.

**VORSCHLAG 2:**

Die Überführung der aufgeführten Hilfen und Angebote in Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kollidiert mit der Niedrighschwelligkeit (vgl. auch VORSCHLAG 1 Nummer 2). Es wird keine praktikable Möglichkeit gesehen, diesen Konflikt aufzulösen. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

Darüber hinaus würde eine entsprechende Rechtsänderung nach Lage der Dinge zu höheren Verwaltungskosten führen (Antragsverfahren, Prüfung, Leistungsbescheid), ohne dass damit zwingend eine Ausweitung der Angebote oder eine Steigerung der Qualität verbunden wäre.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen der Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 LV BW möglicherweise Folgekosten für das Land ergeben könnten.

## **Zu TOP 2: Finanzierungsstrukturen**

I.

Bewertung:

VORSCHLAG Nummer 1, wonach die Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auf andere niedrighschwellige Angebote erweitert wird, erscheint nur zielführend, wenn das Gesetz in einer abschließenden Aufzählung diese anderen niedrighschwelligten Angebote konkret aufführt. Ansonsten ist über die bisherige „Insbesondere“-Formulierung der Katalog bewusst offengehalten. Dabei können schon jetzt auch neue Entwicklungen bei

der Ausgestaltung der niedrigschwelligen Hilfen berücksichtigt werden. Gleichwohl bestehen gegen die Anregungen keine grundlegenden Bedenken. Hierdurch wird allerdings nicht in Richtung alternativer Finanzierungsmodelle – außerhalb des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses - gedacht. Nach ständiger Rechtsprechung (zuletzt VG Hamburg 10.12.2015 – 13 K 1532/12, JAmt 2016, 266) hilft § 36 a Abs. 2 nicht über die Hürde des Art. 12 GG hinweg, sollten überwiegend verbindliche Einzelhilfen in dem sozialräumlichen Angebot enthalten sein. Ob (überwiegend) rechtsanspruchsgebundene Leistungen von den präventiven Angeboten umfasst sein sollen, legt das vorliegende Arbeitspapier nicht hinreichend deutlich dar.

VORSCHLAG Nummer 2 ist aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe durchaus positiv, da dadurch Synergieeffekte genutzt werden können und eine Verwaltungsvereinfachung und ggf. auch eine Kostenreduzierung möglich sind. Dieser Vorschlag könnte aber bei den Trägern der freien Jugendhilfe auf Kritik stoßen, da eine Pauschalfinanzierung bei diesen unter Umständen zu finanziellen Einbußen führen könnte. Allerdings ist dies der einzige Vorschlag, der über die Hürde des Art. 12 GG hinweghilft, da hierdurch eine entsprechende Rechtsgrundlage für alternative Finanzierungsmodelle geschaffen wird.

VORSCHLAG Nummer 3, wonach die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG übernommen wird, ist zwar akzeptabel. Wie oben zu VORSCHLAG Nummer 1 angemerkt, würde das Beibehalten der aktuellen Rechtslage keine alternativen Finanzierungsmodelle ermöglichen. Dies würde nach ständiger Rechtsprechung nach wie vor an der Hürde des Art. 12 GG scheitern.

**Ergebnis:** VORSCHLAG Nummer 2 ist zu befürworten.

### **Zu TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien**

I.

Vorbemerkung:

Auch niedrigschwellige Hilfezugänge sind **Leistungen** nach § 2 Absatz 2 SGB VIII. Auf § 2 Abs. 2 Nummern 1 und 2 SGB VIII wird hingewiesen.

II.

Bewertung:

Sämtliche Leistungen nach § 2 Absatz 2 SGB VIII – also auch die dort genannten niedrigschwelligen Angebote – sind bereits nach geltendem Recht vom Gebot der Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII umfasst. Die Gesamtverantwortung des Jugendamtes als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung ist in § 79 Absatz 1 SGB VIII normiert.

Von daher ist kein zwingender gesetzgeberischer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf erkennbar (weder VORSCHLAG Nummer 1 noch VORSCHLAG Nummer 2).

## Zu TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

I.

Vorbemerkung:

Die Fachebene geht davon aus, dass es darum geht, die im Rahmen der Frühen Hilfen aufgebauten Strukturen auf **ältere Altersgruppen** zu übertragen. Solche Ansätze gibt es nach den Erkenntnissen in der Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg bereits. Hinzuweisen ist z. B. auf das Konzept des Ortenaukreises, das allerdings sehr stark auf den Aspekt der gesundheitlichen Prävention hin ausgerichtet ist.

II.

Bewertung:

Hier handelt es sich nach Auffassung auf Fachebene, anders als bei den TOP 1 und 2, um eine allgemeine politische Zielvorstellung („... ist anzustreben...“) ohne einen konkret umschriebenen Änderungsvorschlag.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Auf- und Ausbau entsprechender Strukturen **nur** unter finanzieller Beteiligung des Bundes möglich sein wird. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen geleisteten, nicht dynamisierten Mittel nicht ausreichen, um einen Erhalt der aufgebauten Strukturen zu sichern. Einerseits steigen die Personal- und Sachkosten, andererseits nehmen die psychosozialen Problemlagen in unserer Gesellschaft zu. Die bestehenden Strukturen müssen dauerhaft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst gesichert werden. Für einen Ausbau der Strukturen müssen zwingend zusätzliche Mittel durch den Bund bereitgestellt werden.

Es erscheint vor diesem Hintergrund kaum zielführend, den Vorschlag in dieser Form im Rahmen der SGB VIII-Reform als Änderung des KKG aufzunehmen.